Almisblatt

Ausgabe B

der Preußischen Regierung in Breslau

Stüd 38

Ausgegeben Breslau, den 20. September

1941

Inhalt: 3. Verordnungen und Bekanntmachungen: d) des Regierungspräsidenten: Enteignung. S. 161. — Wasserrecht im Rreise Namslau. S. 161. — f) des Polizeipräsidenten in Breslau: Ernennung. S. 162. — Fundsachen. S. 162. — g) anderer Behörden: Wegeverlegung in Rudelsdorf, Kreis Reichenbach. S. 162.

3. Berordnungen und Befanntmachungen:

d) bes Regierungspräfibenten.

465. Bekannimachung

betr. Enteignungsrecht für Strafenzwecke.

Der Stadtgemeinde Strehlen (Schles.) steht nach den Borschriften des Baufluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 in der Fassung des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) das Recht zu, das zum fluchtlinienplanmäßigen Ausbau der Reichsstraße 151 in der Ortslage Strehlen (Schles.) erforderliche Grundseigentum zu enteignen.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über ein vereinsschies Enteignungsversahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) wird bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechts anzuwenden sind.

Berlin, den 11. September 1941.

(2. 5.)

Das Preußische Staatsministerium. Der Reichs= und Preuß. Wirtschaftsminister. 1. Verw. 12/8416/41.

Beröffentlicht.

Breslau, 16. 9. 1941.

U. XII (a).

Der Regierungspräsident

466. Bekanntmachung betr. Wasserrecht in Böhlig, Kreis Namslau.

Die Mühlenbesitzerin Klara Linke in Böhlitz, Kreis Namslau, hat die Berleihung solgender Rechte beantraat:

Das Wasser des Mühlgrabens — Kreuzburger Wasser durch die unmittelbar neben der Mühle siegenden beiden Schleusen, der Betriebsschleuse, deren Sachbaum auf + 146,35 und deren Schützenoberkante auf + 147,00 über N. N. liegt, und der Freischleuse, deren Sachbaum auf + 146,38 und deren Schützenoberkante auf + 147,00 über N. N. liegt, dis auf Merkpfahlhöhe, auf + 147,00

1. für den Antrieb der in der Mihle eingebauten In den Antrieb der in der Mihle eingebauten Inder In 2. beim Stillstand der Mühle das gesamte, für den Betrieb nicht benötigte Wasser durch die Freischleuse ebenfalls nach dem Unterwasser weiterzuleiten.

Gleichzeitig wird hiermit nachträglich die gewerbepolizeiliche Genehmigung für den im Jahre 1922 erfolgten Einbau einer Zwillingsturbine beantragt.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend beantragten Rechte und Ansprüche auf Serstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sowie Einwendungen gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung sind bei dem zuständigen Amtsvorsteher schriftlich in zweisacher Aussfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Venutzung des Wassers, durch welche die von der Antragstellerin beabsichtigte Venutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriesbenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft dis einschließlich 11. Okstober 1941.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte oder gegen die gewerbepolizeiliche Genehmigung der Anlage erhebt, verstert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung können in diesem Verschren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Veginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem für Böhlitz zuständigen Amtsvorsteher während der Dienststunden zur Einssicht aus.

Die rechtzeitig geltend gemachten Widersprüche usw. werden später mit denen, die sie erhoben haben, mündlich erörtert werden.

Breslau, 10. 9. 1941.

Be. (R. P.) 851/41.

Der Regierungspräsident. (Berleihungsbehörde.)

f) bes Boligeiprafibenten

in Breslau.

467.

Bekanntmachung betr. Ernennung.

Der Polizei-Sekretär Edwin Adam ist mit dem 1. September 1941 zum Polizei-Obersekretär der Besoldungsgruppe A 5 b ernannt worden.

Breslau, 1. 9. 1941.

3. 34, 23.

Der Polizeipräsident.

468. Gefunden:

Um 7. 7.: 1 Urmbanduhr; 15. 8.: 1 Urmbanduhr, 24. 8.: 1 Geldbetrag; 25. 8.: 1 Herrenfahrrad; 26. 8.: 1 Kinderumhang; 27. 8.: 1 Damenschirm; 28. 8.: Geldbörse; 2. 9.: 1 Geldbörse und 1 Paar Sand= schuhe; 3. 9.: 1 Bd. Schlüssel; 4. 9.: 1 Halskette und Armbanduhr; 5. 9.: 1 Trauring, 1 Damenschirm, Kinderjakett, 1 Halskette; 6. 9.: 1 Herren- und Damenfahrrad, 1 Bd. Schlüffel, 1 Herren=Regen= mantel, 1 Strickjacke, 1 Geldbetrag, 1 Geldbörfe, eine Aktentasche, 3 Bauprospekte und 1 Beltbahn; 7. 9.: 1 Berren= und 1 Damenfahrrad, 1 Gummiumhang, 1 Handkoffer, 1 Bd. Schlüffel, 1 Urmbanduhr, 1 E. R. I. Rl. und 1 Damenschirm; 8. 9.: 1 Herren= und' 1 Damenfahrrad, 1 Schlüssel, 1 Urmbanduhr, 1 Ukten= tasche, 1 Baar Kinderschuhe, 1 kleine Wagenplane, 1 Paar Sandschuhe, 1 Brosche, 1 Waschbrett, 1 Geld= börse und 1 Damenschirm; 9. 9.: 1 Damenfahrrad, 1 Bd. Schlüffel, 1 Geldborfe, 1 Lederhandschuh, 1 Erkennungszeichen I. K. 21882, 1 Rindermütze, 1 Füll= halter, 1 Paar Damenhandschuhe und 1 Brosche; 10. 9.: 1 Bd. Schlüffel, 1 Baar Damenhandschuhe, 1 Damen= schirm und 1 Geldborfe; 11. 9. 1 Serren- und 1 Damenfahrrad, 1 Geldborfe, 1 Geldbetrag, einige Beschläge, 1 Aktentasche und 1 Damenbluse; 12. 9.: 1 Herrenfahrrad, 1 Trauring, 1 Bd. Schlüssel und 1 Krastfahrer=Handschuh; 13. 9.: 1 Kinderhandtasche.

Bugelaufen:

1 Schöferhund, 1 Foxterrier, 1 Dogge, 1 schwarzweißer und 1 schwarzer Hund, 1 brauner Spig, ein Dackel und 1 Drahthaarterrier im Tierheim Oswiger Straße 63; 1 Bernhardiner bei Rendzia, Brunnenstraße 24.

Un die Verlierer ergeht die Aufforderung, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte innerhalb eines Jahres schriftlich oder mündlich im Fundamt des Polizeipräsibinuns, Schweidniger Stadtgraben Nr. 5/7, Erdgeschoßzu melden.

Breslau, 14. 9. 1941.

90 00.

Der Polizeipräsident - Fundamt.

469. Bekanntmachung betr. Wegeverlegung in Rudelsdorf, Kreis Reichenbach

Auf Antrag des Preußischen Staates (Domänen-

verwaltung) beschließe ich hiermit:

Der bestehende Sußweg von der Kunststraße zwischen Poseritz und Groß Teseritz am Unfang der domänenstiskalischen Wiesen in östlicher Richtung auf Neumühle zwischen den Parzellen 65/36 und 66/37 des Kartensblattes 3 der Gemarkung Poseritz wird dem Tiesenscer Graben entlang dem Siedlungsacker verlegt. Der neue Fußweg liegt in derselben Richtung und ist zu den Teseritzer Wiesen etwa 100 Meter weiter.

Rudelsdorf, Rreis Reichenbach (Eulengeb.), 7. 8. 1941. (Siegel.)

Der Umtsvorsteher als Ortspolizeibehörde.